

Allgemeines

Viele Jugendliche träumen hin und wieder davon, von zu Hause auszuziehen. Träume von der eigenen Wohnung sind völlig normal und gehören zum Erwachsenwerden dazu.

Gerade in Zeiten, in denen es vermehrt Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern gibt, wird die eigene Wohnung zum Wunsch.



Viele dieser Konflikte können mit einem klärenden Gespräch bereinigt werden. Prinzipiell solltest du keine vorschnellen Entscheidungen über einen Auszug von zu Hause treffen, sondern mit Bedacht und überlegt an die Entscheidung herangehen!

Es gibt jedoch auch Jugendliche die ausziehen müssen, da sie Gewalt, Vernachlässigung oder andere Dinge erleben, die es ihnen unmöglich machen, weiterhin zu Hause zu wohnen.

Melde dich in der kija (Kinder- und Jugendanwaltschaft) wenn es zu Hause Probleme oder Streit gibt. Wir helfen dir eine Lösung zu finden und beraten dich kostenlos, anonym und vertraulich.

Ab wann darfst du von zu Hause ausziehen?

Generell haben deine Eltern/Erziehungsberechtigten das Recht deinen Wohnort zu bestimmen. Wenn deine Eltern mit deinem Auszug von zu Hause einverstanden sind, dann ist es möglich, schon vor deinem 18. Geburtstag auszuziehen, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen.

Wollen deine Eltern nicht, dass du ausziehst, haben sie unter bestimmten Umständen das Recht, dich nach Hause zurückzuholen. Außerdem können sich Personen, die unter 16-jährige Jugendliche gegen den Willen der Eltern bei sich aufnehmen, strafbar machen.

Ohne Einverständnis deiner Eltern kannst du nur aus einem wichtigen Grund von zu Hause ausziehen (z.B. Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung etc.).

In diesem Fall wird die Kinder- und Jugendhilfe (früher Jugendwohlfahrt) informiert und nimmt dann Kontakt mit deinen Eltern auf.

In extremen Fällen kann auch die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge für dich übernehmen.

Für Jugendliche, die nicht mehr zu Hause leben und wohnen können, gibt es verschiedene Wohngemeinschaften und andere betreute Wohnformen. **Genaue Informationen und Unterstützung erhältst du in der kija.**

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Auch hier gilt, dass deine Eltern bzw. deine Erziehungsberechtigten das Recht haben, über deinen Aufenthaltsort zu bestimmen. Dies gilt nicht nur für Reisen, sondern auch für Besuche oder Übernachtungen bei Freunden. Du benötigst daher die Zustimmung deiner Eltern, um dich an einem bestimmten Ort aufhalten zu dürfen.

Unter Umständen können diese auch eine Rückführung durch die Polizei veranlassen. Das Rückholungsrecht setzt allerdings voraus, dass du noch „erziehungsbedürftig“ bist. Deine Eltern dürfen dich jedoch in Ausübung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes nicht so sehr einschränken, dass du dadurch in deiner persönlichen Entwicklung beeinträchtigt bist.

Der Mietvertrag

Allgemein ist Miete die Überlassung einer Sache zum Gebrauch gegen Bezahlung.

Bei Wohnungen werden die mietrechtlichen Bestimmungen des ABGB (des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und des MRG (des Mietrechtsgesetzes) angewendet.

Das MRG dient in erster Linie dem Schutz des Mieters/der Mieterin.



Die Bestimmungen sind sehr umfangreich. Lass deinen Mietvertrag vor der Unterzeichnung von einem Experten/einer Expertin (z.B. bei der Arbeiterkammer oder Mietervereinigung) prüfen. Wenn du unter 18 bist, müssen grundsätzlich deine Eltern den Mietvertrag abschließen.

Unterhalt

Unterhaltsleistungen werden in Form von Naturalunterhalt, wenn du noch bei deinen Eltern lebst (z.B. Wohnen, Essen, Kleidung) oder Geldunterhalt, wenn du von zu Hause ausgezogen bist (z.B. Alimente) erbracht. Sind deine Eltern z.B. geschieden und lebst somit ein Elternteil nicht im selben Haushalt, so ist dieser Elternteil unterhaltspflichtig.



Bis zu deinem 18. Lebensjahr erhält dein gesetzlicher Vertreter den Unterhalt, bist du über 18, kann der Geldunterhalt bis zu deiner Selbsterhaltungsfähigkeit direkt an dich bezahlt werden. Die Selbsterhaltungsfähigkeit kann vor oder nach deinem 18. Geburtstag eintreten, je nachdem, welche Ausbildung du absolvierst (z.B. Lehre oder Studium).

Die Auszahlung des Unterhaltes an dich selbst, kannst du verlangen, wenn du

- nicht mehr zu Hause wohnst,
- einen eigenen Haushalt führst,
- 18 Jahre alt bist.

Die Höhe des Unterhaltes, der dir zusteht, wird auf der Grundlage von verschiedenen Aspekten berechnet, wie z.B.

- deinem Alter und deinen Bedürfnissen,
- deinen Einkünften,
- weiteren Unterhaltspflichten deines Vaters oder deiner Mutter,
- der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteiles.

Wenn du Fragen zum Unterhalt hast, melde dich in der kija.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine finanzielle Unterstützung für den Elternteil, der für dich sorgt.

Wenn du nicht mehr zu Hause wohnst und deine Eltern nicht die überwiegenden Kosten für dich tragen (z.B. dich nicht finanziell unterstützen, keinen Unterhalt bezahlen), kannst du die Familienbeihilfe ab deinem 16. Lebensjahr selbständig beim Finanzamt beantragen.



Hinweis: Um die Familienbeihilfe zu beantragen, brauchst du eine Meldebestätigung als Nachweis, dass du nicht mehr zu Hause wohnst. Diese bekommst du bei der Gemeinde. Dort musst du dich bei einem Umzug auch an- bzw. ummelden.

Tipp zur ersten eigenen Wohnung

- Bevor du die Entscheidung für eine Garconniere oder eine kleine Wohnung triffst, liste genau deine Einnahmen und Ausgaben auf. Bedenke auch Kosten für Telefon, Internet, Fernsehen etc.

Information und Beratung erhältst du in der kija



Kinder- und Jugendanwaltschaft

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

Tel. 05522 84900

kija@vorarlberg.at

www.kija.at

Jänner 2019



Wohnen & Verselbständigung

Infos
und
Tipps